

BUND Dresden, Kamenzer Str. 35, 01099 Dresden

Frau Theiß
Amt für Stadtplanung und Mobilität
der Landeshauptstadt Dresden
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Dresden, 29.12.2021

Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3046, Dresden-Hellerau Nr. 15, Rähnitz-Nord

Sehr geehrte Frau Theiß,

herzlichen Dank für die Zusendung der Unterlagen und die Ansprache zur Beteiligung in diesem Verfahren. Die BUND Regionalgruppe Dresden ist vom BUND Landesverband Sachsen e.V. bevollmächtigt, zu den Unterlagen Stellung zu nehmen.

Zusammenfassende Bewertung des Planentwurfs

Bereits in der frühzeitigen Beteiligung Ende 2019 hat unser Naturschutzverband Einwände und Anmerkungen zur Planung vorgetragen. Wir begrüßen es, dass viele unserer Anmerkungen aus der damaligen Stellungnahme in der weiteren Planung berücksichtigt werden konnten. Dennoch wirkt sich die Entwicklung dieses Gewerbegebiets im Dresdner Norden nachteilig auf den Boden, das Stadtklima, Arten, Habitate, Landschaft und weitere Schutzgüter aus. Entsiegelungsmaßnahmen wie in Kaditz/Übigau, die umfangreichen Pflanzungen und grünordnerischen Festsetzungen sowie die naturnahe Pflege der Wiesen halten wir für wichtige und richtige Maßnahmen.

Die Planung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3046, Dresden-Hellerau Nr. 15, Rähnitz-Nord lehnen wir ab. Trotz aller Ausgleichsmaßnahmen verschlechtern sich der Gebietswasserhaushalt, das lokale Stadtklima, die menschliche Gesundheit, der Zustand der Böden und Biotope und Habitatflächen können vor Ort nicht ausgeglichen werden. Wir sehen in den textlichen Festsetzungen und der Planzeichnung nicht alle Maßnahmen umgesetzt, die in der Begründung der Planung und den Artenschutzgutachten als notwendig erachtet werden. Sollten sie die Planungen weiterverfolgen, bitten wir Sie hier nachzubessern.

Da der „Dresdner Klimacheck“ für die Planungen bisher nicht durchgeführt wurde, fehlen uns und Ihnen zudem wichtige Bewertungsgrundlagen. Wir bitten Sie dies nachzuholen und die Planungen dann erneut auszulegen.

Die folgenden Anmerkungen orientieren sich an der Gliederung der textlichen Festsetzungen des Entwurfs des Bebauungsplans. Abschließend wird noch auf weitere Aspekte, wie die verkehrliche Erschließung, das Stadtklima und die Energieversorgung eingegangen.

4.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Extensive Wiesennutzung (EW)

Den letzten Satz dieses Abschnitts „Für die Mahd sind Maschinen mit Schneidwerkzeugen, z.B. Balkenmäher, zu verwenden“ begrüßen wir sehr, er lässt unserer Einschätzung nach jedoch zu großen Interpretationsspielraum bei der Wahl der Maschinen. Ein konkreter Ersetzungsvorschlag wäre: „Für die Mahd sind Techniken zu verwenden, die den Erhaltungszustand der Insekten möglichst wenig beeinträchtigen, z.B. Balkenmäher.“ Wir bitten um Abänderung der textlichen Festsetzungen.

Ilischengraben und Uferränder

Wir freuen uns, dass die Hinweise zu neophyten Arten in die Planung aufgenommen werden konnten.

Auch wenn durch die Wasserrahmenrichtlinie als Zielsetzung ohnehin verankert, möchten wir darauf hinweisen, dass nicht nur die Funktion des Gewässers als Vorfluter im Sinne des Hochwasserschutzes sichergestellt werden sollte, sondern auch der ökologische und chemische Zustand des Gewässers. Wir bitten dies, so möglich und nicht anderweitig festgesetzt, an dieser Stelle mit aufzunehmen. Die Maßnahmen im Uferbereich begrüßen wir, bitten jedoch um eine regelmäßige Überprüfung.

Brach- und Offenlandflächen (BOF)

Auch hier bitten wir die unter „extensive Wiesennutzung“ angeführte Änderung zu übernehmen.

Befestigung von Flächen

Hier bitten wir darum den maximal zulässigen Abflussbeiwert für befestigte Flächen innerhalb der öffentlichen Grünflächen auf höchstens 0,3 festzusetzen. Dieser Wert ist mit Rasengittersteinen, Verbundsteinen mit Fugen oder ähnlichem zu erreichen.

Versickerung von Oberflächenwasser

Mulden, Rigolen und ähnliche Maßnahmen, um eine Verschlechterung des Wasserhaushalts im Gebiet festzusetzen, fehlen in der Planung. Sie sind nur als Ausgleichsmaßnahmen bei besonders hoher Versiegelung vorgesehen.

Wir würden es begrüßen, wenn im Plangebiet eine Regenwasserbewirtschaftung auch abgesehen von den Maßnahmen des Hochwasserschutzes erfolgt, sodass sich die Planung nicht nachteilig auf den Gebietswasserhaushalt auswirkt. Unserer Einschätzung nach können Maßnahmen im Sinne einer „Schwammstadt“ mit

Hochwasserrückhalt sehr gut einhergehen, insbesondere in als Retentionsraum festgesetzten Gebieten.

Im Plangebiet sollte daher eine Überschreitung der GRZ ausgeschlossen werden und für die umfangreichen versiegelten Flächen ein Regenwasserbewirtschaftungskonzept mit einem Schwerpunkt auf Wasserrückhalt und Versickerung etabliert werden.

4.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die umfangreichen Festsetzungen von Pflanzungen sind erfreulich.

Bepflanzung nicht überbaubarer Grundstücksflächen

Die Anlage von Grünflächen auf nicht überbauten Grundstücksflächen begrüßen wir. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum die Flächen als Rasen angelegt werden sollen. Eine Grünflächenpflege, die dem Biotoptyp der umgebenden Flächen näherkommt, bspw. ebenfalls als extensive Wiesenflächen, ist aus ökologischer Sicht naheliegend. Wir bitten Sie um Änderung der textlichen Festsetzung.

Dachbegrünung

Wir begrüßen die Festsetzung von Dachbegrünung bei größeren Dachflächen. Dennoch kann sie die negativen Auswirkungen der Versiegelung auf das Stadtklima nicht vollständig ausgleichen. Um den kühlenden Effekt der Begrünung auch über längere Trockenphasen zu sichern und auch langfristig auf eine Düngung der Dachbegrünung verzichten zu können (was bei Trocken- und Magerrasen essenziell ist), sind dickere Substratauflagen besser geeignet. Wir empfehlen deshalb eine Festsetzung der Substratdicke auf 20cm. Außerdem sollte auch für die Dachbegrünung eine Düngung im Rahmen der Pflege – auch wenn es für Magerrasen selbstverständlich scheint – ausgeschlossen werden. Die Ermöglichung von Photovoltaik und Solarthermie begrüßen wir. Wenn über einen städtebaulichen Vertrag Einflussmöglichkeiten bestehen, bitten wir Sie hierzu konkretere Verpflichtungen festzuschreiben.

Fassadenbegrünung

Die Festsetzung von Fassadenbegrünung auf 50% der Fassadenfläche ist erfreulich. Die Festsetzung, dass ab 10m nur mind. 20% der Gebäudehöhe zu begrünen sind ist derzeit missverständlich. Ist es so zu lesen, dass bei einer 15m hohen Fassade nur die unteren 3 Meter begrünt werden müssten oder müssten die unteren 10 Meter und zusätzlich 20% der Fassadenhöhe über 10m, also insgesamt 11m begrünt werden? Wir bitten hier um Klarstellung und hoffen, dass zweiteilige Regelung gemeint ist.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1.3 Werbeanlagen

Wir bitten hier mit Verweis auf die Festsetzung unter dem Punkt „Insektenfreundliche Beleuchtung“ um eine Ergänzung, um einen Ausschluss beleuchteter

Werbeanlagen. Dies könnte beispielsweise durch den Satz erfolgen: „Hinterleuchtete Werbekästen, Schriftzüge und Flachtransparente, Schwell- oder Wechsellicht sowie angestrahlte Werbeanlagen sind nicht zulässig.“

III Hinweise

Belange des Artenschutzes

Baustelleneinrichtung

(gilt auch für „Vermeidung von Gefährdungen durch Licht“)

Während der Bauphase sollte die Beleuchtung der Baustelle, insbesondere nahe der Grünflächen, möglichst gering sein. Eine intensive Beleuchtung stört die durch andere Maßnahmen möglichst zu schützenden Insektenarten. Außer zum Betrieb der Baustelle unbedingt notwendige Beleuchtung, sollte keine Beleuchtung verwendet werden. Nachts ist die Baustellenbeleuchtung aus Gründen des Insektenschutzes abzuschalten.

Mutterboden ist laut BauGB vor Ort aufzunehmen, zu erhalten und anderweitig wieder zu verwenden. Bodenaushub der Baustelle sollte daher möglichst ortsnah verbleiben. Oberflächennahes Substrat kann bei Magertrockenrasen bspw. als Substratauflage auf den Dachflächen verwendet werden, so können im Boden befindliche Samen der lokalen Arten dazu beitragen, dass sich schnell ein lokal angepasster Bewuchs durchsetzt.

Bauzeitenregelung

Den für Bauaktivitäten geeigneten Zeitraum bitten wir unter Verweis auf die auch anderer Stelle in den Planungen benannten Schutzzeiten des Rebhuhns auf bis Ende Januar zu begrenzen.

Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet liegt außerhalb der Stadt und ist mit dem ÖPNV derzeit mit den Linien 80 und 78 erreichbar, die Anfahrt mit dem ÖPNV braucht von Dresden Hbf bei einer günstigen Verbindung etwa 30 min. Mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) wird bei google maps für die Wegstrecke je nach Verkehrslage eine Zeit zwischen 14 und 35 Minuten angegeben. Wir bitten Sie begleitend zur Entwicklung des Gewerbegebiets Maßnahmen festzulegen, die die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV und dem Radverkehr verbessern, um Versiegelung durch Parkflächen zu reduzieren und Verkehrsströme des MIV in der Stadt nicht zu fördern. Dies sollte entgegen den Ausführungen in der Begründung nicht ausschließlich nachfrageorientiert unter Berücksichtigung tatsächlicher Engpässe in der verkehrlichen Erschließung passieren, sondern als Steuerungsmaßnahme für Verkehrsflüsse.

Stadtklima

Das Vorhaben wirkt sich nachteilig auf das Stadtklima aus. Kalt und Frischluftentstehungsgebiete gehen verloren oder werden zerschnitten. Die Maßnahmen können nicht ortsnah für einen Ausgleich sorgen. Dresden ist bereits im

Innenstadtgebiet fünf bis sechs Grad Kelvin wärmer als das Umland. Durch Entwicklungen wie die vorliegende wird dieser Zustand verschlechtert.

Im Rahmen der Planungen scheint nicht der „Dresdner Klimacheck“ durchgeführt worden zu sein bzw. er wurde im Rahmen der Offenlage nicht veröffentlicht. Der Dresdner Klimacheck ist bereits seit Ende Januar 2020 vom Stadtrat vorgesehen und liegt – leider verspätet – seit Mai/Juni 2021 in einer anwendbaren Fassung vor. Wir bitten diesen nachzuholen und die Planungen dann erneut auszulegen.

Energieversorgung und Klimaschutz

Für den dem Plangebiet nahegelegenen Produktionsstandort von GlobalFoundries befindet sich derzeit ein Gaskraftwerk mit Kraft-Wärme-Kopplung in der Scopingphase des Planfeststellungsverfahrens. Aus Klimaschutzperspektive eine Bankrotterklärung für die Zukunftsfähigkeit des Standorts Dresden. Die Erschließung neuer Gewerbe und Industrieflächen muss durch erneuerbare Energien abgedeckt werden. Sie darf nicht zu einem Mehrbedarf fossiler Energie in Dresden führen. Die Planungen sind in Bezug darauf leider wenig aufschlussreich und verwaltungsseitig sind im Rahmen der Bauleitung auch nicht ausreichend Festsetzungen möglich, um eine auf den Klimawandel abgestimmte Entwicklung vorzusehen. Dennoch wäre auch hier der Dresdner Klimacheck eine wichtige Entscheidungsgrundlage. Wir bitten dringend dies nachzuholen.

Wechselwirkungen und kumulierte Auswirkungen mit anderen Planungen

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet befindet sich der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan 3017 Dresden-Hellerau Nr. 13 und die Autobahn A4 für die sich ebenfalls ein Ausbau um zwei weitere Fahrspuren in einer frühen Planungsphase befindet. In §10-13 UVPG in Verbindung mit der SUP-Richtlinie wird festgelegt, dass Planungen, bei denen „sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet“ (§19 (4) Nr. 1 UVPG), als kumulierte Vorhaben zu betrachten sind. Mindestens in Bezug auf die Luft, das Stadtklima, Arten und Biotope, menschliche Gesundheit und den Wasserhaushalt sind kumulierte Auswirkungen zu erwarten. Dass dies keine Erwähnung im Planentwurf findet, stellt unserer Ansicht nach ein Versäumnis in der Planung dar. Wir bitten, dies ebenfalls nachzuholen und die Planungen dann erneut auszulegen.

Wir würden wir uns freuen, über den weiteren Verlauf der Planungen sowie über Aufnahme oder Ablehnung unserer Einwendungen informiert zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Ahlfeld
Vorsitzender des BUND Dresden